

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 43 (1936)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Exportförderung und ihre Durchführungsmöglichkeiten. — Der deutsche Textilaußenhandel im Jahre 1935. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten vier Monaten 1936. — Französisch-amerikanisches Handelsabkommen. — Italien. „Raion“ statt „Rayon“. — Litauen. Zollerhöhung. — Aegypten. Zollerhöhung. — Australien. Einfuhr von Rayongeweben. Zolländerungen. — Kanada. Zolländerungen. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April 1936. — Die 40-Stundenwoche in der Textilindustrie. — Schweiz. Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. — Zum 300 jährigen Jubiläum einer schweizerischen Leinenweberei. — Verein Schweizerischer Wollindustrieller — Arbeitslosenunterstützung in der Textilindustrie. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich vom Monat April 1936. — Industrielles aus: Argentinien. Japan. Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Italiens Seidenwirtschaft im Zeichen der Sühnemaßnahmen. — Seidenkampagne 1936. — Kalkulation und Selbstkostenberechnung in der Seidenweberei. — Neue Farbstoffe und Musterkarten der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. — Marktberichte. — Ausstellungs- u. Messeberichte. — Fachschulen. — Firmen-Nachrichten. — Kleine Zeitung. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Exportförderung und ihre Durchführungsmöglichkeiten

-sh- Anlässlich der Frühjahrstagung der Vereinigung Schweiz. Verbandssekretäre, der über 100 Sekretäre gewerblicher und industrieller Verbände angehören, sprach am 12. Mai in Aarau Herr Minister Dr. W. Stucki, der frühere Direktor der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, über das Thema „Exportförderung und ihre Durchführungsmöglichkeiten“. Dem in souveräner Beherrschung der Materie vorgebrachten Referat möchten wir folgendes entnehmen:

Der Referent wies einleitend darauf hin, daß die Exportindustrie ein ganz wesentlicher Faktor innerhalb der gesamten Wirtschaft darstelle, und daß deshalb alles getan und versucht werden müsse, um den Export zu heben und zu beleben. Diesem Zwecke diene bis zum Jahre 1931 auch die noch liberale Wirtschaftspolitik des Bundesrates. Seit diesem Jahre spricht man von einer neuen Handelspolitik des Bundes. Das bis dahin geltende Bestreben, mit andern Ländern zu einer internationalen Zusammenarbeit zu kommen, hat damals Schiffbruch erlitten und der Bundesrat zögerte deshalb nicht, aus diesem Fiasko die Konsequenzen zu ziehen und zu Maßnahmen zu greifen, die durch autonome Selbsthilfe und zweiseitige Verträge der Exportförderung dienen sollen. Seit etwa fünf Jahren segelt nun die schweizerische Wirtschaftspolitik unter der Flagge des Kompensationssystems. Kompensationspolitik wie sie nun vom Bund getrieben wird, heißt in Verhandlungen mit dem Ausland auf wirtschaftlichem Gebiete diejenigen Trümpfe ausspielen, die der Schweiz zur Verfügung stehen. Die schärfste Waffe in dieser Beziehung war bis vor kurzem der hohe Lebensstandard und die damit verknüpfte hohe Kaufkraft der Schweiz. Der hohe Lebensstandard mag große Nachteile haben. In Verhandlungen mit dem Ausland jedoch bedeutet er einen gewaltigen Vorteil. Herr Minister Stucki wies besonders darauf hin, daß die Wirkung dieser Waffe enorm gesteigert wurde durch die jeweilige einstimmige Sanktion der vom Bundesrat betriebenen Wirtschaftspolitik durch das Parlament.

Als klassisches Beispiel für die eingeschlagene Wirtschaftspolitik ist der vor einiger Zeit abgeschlossene Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu nennen. Während früher die Verhandlungen sich fast ausschließlich um die Erreichung möglichst niedriger Zollansätze drehten, wurden in dem genannten Vertrag neue Mittel angewendet, um dem Export verschlossene Türen zu öffnen. Mit der Zollbelastung allein war jedoch nicht mehr auszukommen, sondern es mußte zu dem System der Einfuhrkontingente gegriffen werden. Die von der Schweiz verfügbaren geringen Einfuhrkontingente für amerikanische Erzeugnisse haben die U. S. A. veranlaßt, mit

der Schweiz an den Verhandlungstisch zu sitzen. Zollermäßigungen konnten schweizerischerseits nicht in Frage kommen, wohl aber die Erhöhung der Einfuhrkontingente. In Kompensation dafür erreichte die Schweiz, daß die U. S. A. eine ganze Reihe von Zollansätzen, die in ihrer ursprünglichen Höhe jede Ausfuhr verunmöglicht hatten, wesentlich reduziert wurden. Als Gegenpol hiezu kann das Verhältnis mit Rußland angesehen werden. In diesem Lande sind bekanntlich Einfuhr und Ausfuhr verstaatlicht. Trotzdem die Schweiz mit Rußland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, muß im Interesse der schweizerischen Exportindustrie immer wieder versucht werden, Kompensationsgeschäfte, die Zug um Zug getätigt werden, abzuschließen.

Zwischen diesen beiden Extremen sind im Laufe der Jahre mit den verschiedensten Ländern Verträge abgeschlossen worden, die Variationen mannigfachster Art darstellen. Je länger je mehr drängt sich aber eine andere Frage in den Vordergrund, nämlich die: Wie können die Zahlungsmittel für die gelieferten Waren hereingebracht werden? Das führt, so paradox dies auf den ersten Moment scheinen mag, zum Abschluß der Clearingsverträge und zu der verschiedentlich verfügbaren Einschränkung des Exportes für gewisse Warenkategorien und Länder.

Herr Minister Stucki ist sich klar darüber, daß die bisher angewandte Kompensationspolitik neben unbestreitbaren Vorteilen auch große Nachteile in sich birgt. Als Vorteil darf gewertet werden, daß ein relativ teurer Export in einem gewissen Umfang aufrecht erhalten werden konnte. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß es bisher gelungen ist, weit über eine halbe Milliarde Franken an Zahlungsmitteln hereinzubringen. Im allgemeinen darf auch gesagt werden, daß die eingefrorenen Guthaben aus Warenlieferungen weniger notleidend sind, als dies bei andern Exportstaaten der Fall ist. Als wesentlicher Nachteil muß demgegenüber der Umstand gewertet werden, daß der Staat mit plumper Hand in das komplizierte Getriebe der freien Wirtschaft eingreift. Dem Importeur wird in weitem Maße vorgeschrieben, wo er sich eindecken darf, was er einführen kann. Es steht ihm nicht mehr frei, die beste Qualität zu billigstem Preis in beliebigem Umfang aus dem ihm genehmen Land einzuführen. Wenn diese Maßnahmen auch für die Währung beruhigend wirken, so darf doch nicht übersehen werden, daß damit dem Handel starke Fesseln angelegt worden sind.

Es darf ferner nicht vergessen werden, daß der Preis eines Produktes in vielen Fällen gar nicht mehr ausschlaggebend ist und ein großer Teil der Welt dem schweizerischen Export